

Fallbeispiel Maklerrecht, Fall Nr. 53

Prozessrechtliches: Nachweis Zeugenbeweis

Der nachfolgende Inhalt behandelt alleine die **Immobilienmäkelei!**

Zielpublikum: <input type="checkbox"/> Käufer <input type="checkbox"/> Verkäufer <input checked="" type="checkbox"/> Makler		
Arbeitnehmer wie auch Verwaltungsräte oder Gesellschafter können im Prozess als Zeugen befragt werden.		
Sachverhalt Der Makler hat den Nachweis einer Abschlussmöglichkeit vollbracht. Der Kaufvertrag kommt zustande; der Kunde bestreitet jedoch, dass der Nachweis erbracht wurde.		
Rechtslage Der Makler hat im Streitfall zu beweisen, dass er eine Abschlussmöglichkeit nachgewiesen – namentlich die Daten des Interessenten und des Objekts mitgeteilt – hat. Als Beweise kommen u.A. Urkunden oder Zeugen in Frage. Ein Mitarbeiter der Maklerfirma kann ohne Weiteres als Zeuge befragt werden.		
Folge Bestehen keine Urkundenbeweise für den Nachweis, kommt nur ein Zeugenbeweis in Frage. Das Zeugnis eines Mitarbeiters genügt, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, die an seiner Glaubwürdigkeit zweifeln lassen.		
Tipps <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis schriftlich erbringen ▪ Mündlich mitgeteilten Nachweis auch durch Brief bestätigen 		
Datum:		